

IRAN

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Substraten

Kokosschnitzel

Quelle: Email der NPPO des Iran vom 07.08.2023

(Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 05.10.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Kokosschnitzel (2023)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes.
2. Die Entseuchung der Sendung erfolgt im Ursprungsland unter Verwendung einer der folgenden Methoden; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben:
 - a) Entseuchung der Sendung durch Begasung mit Methylbromid: bei einer Dosis von mindestens 32 g/m³ Gas über mindestens 24 h bei mindestens 20°C und atmosphärischem Druck.
 - b) Entseuchung durch Begasung mit Phosphorwasserstoff: Dosis 1–2 g/m³ bei einer Temperatur von mehr als 15 °C über 5 Tage.
3. Die Sendung ist frei von Erde, Unkrautsamen, lebenden Insekten und Anzeichen von Pflanzenkrankheiten.
4. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Einlassstelle und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
5. Wird an der Sendung Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors beseitigt werden, wird die Sendung auf Kosten des Importeurs entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet.
6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der Grenzeinlassstelle.
7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.

Sphagnum

Quelle: Email der NPPO des Iran vom 07.08.2023

(Übersetzung aus dem Englischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 05.10.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von Sphagnum (2023)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes.

2. Die Pflanzenschutzstellen des Ursprungslandes beproben die Sendung stichprobenartig und führen die erforderlichen Tests durch, um sicherzustellen, dass die Sendung frei von keimfähigen Samen ist.

Das Pflanzengesundheitszeugnis enthält unter der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" folgende Erklärung: "Die Sendung wurde stichprobenartig beprobt, ein Keimungstest wurde durchgeführt und die Sendung wurde für frei von keimfähigen Samen festgestellt". Anstelle dieser Erklärung kann dem Pflanzengesundheitszeugnis ein Laborbericht beigefügt werden.

3. Entseuchung der Sendung unter Verwendung einer der folgenden Methoden im Ursprungsland. Die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben:

- Begasung mit Ethylenoxid unter Vakuum mit einem Anfangsdruck von mindestens 50 kPa und einer Konzentration von 1500 g/m³ für 4 h bei 50 °C. Die Behandlung erfolgt mindestens 21 Tage vor der Ausfuhr.
- Begasung mit Ethylenoxid unter Vakuum mit einem Anfangsdruck von mindestens 50 kPa und einer Konzentration von 1500 g/m³ für 24 h bei 21 °C. Die Behandlung erfolgt mindestens 21 Tage vor der Ausfuhr.
- Hitzebehandlung, bei der in der Mitte der Torfsendung eine Temperatur von mindestens 85 °C für mindestens 15 h bei einer relativen Luftfeuchte von ungefähr 40 % erreicht wird.
- Autoklavieren der Sendung, sodass in der Mitte der Sendung eine Temperatur von 120 °C für eine halbe Stunde bei einem Druck von 100 kPa erreicht wird.
- Autoklavieren der Sendung bei einer Temperatur von 121 °C für 30 min (bei einem Druck von 15 psi).
- Sterilisation während der Erzeugung: Die Temperatur in der Mitte der Sendung während der Erzeugung und die Dauer, für die die Temperatur gehalten wird, sind im Produktionszeugnis, das der Sendung beigefügt ist, angegeben.
- Trockenhitze bei einer Temperatur von 121 °C für 2 h (vor der Behandlung ist die Sendung in Schichten mit einer Dicke von höchstens 12 mm anzuordnen).
- Trockenhitze bei 120 °C für mindestens 1 h.
- Dampf bei 121 °C für eine halbe Stunde (vor der Behandlung ist die Sendung in Schichten mit einer Dicke von höchstens 49 mm anzuordnen).
- Dampf bei 80 °C für mindestens 1 h.

- Kochen der Sendung bei Siedetemperatur für 10 bis 30 min.
 - Methylbromid: bei einer Dosis von 240 g/m³ für 24 h (vor der Behandlung ist die Sendung in Schichten mit einer Dicke von höchstens 29 mm anzuordnen)
4. Die Sendung ist frei von Erde, Pflanzenresten, Unkrautsamen und lebenden Schadinsekten.
 5. Die Sendung ist frei von Samen invasiver Pflanzen mit sehr kleiner oder keiner Ausbreitung.
 6. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den genannten Anforderungen sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen. Anderenfalls ist der Importeur für die Folgen verantwortlich.
 7. Wird an der Sendung Befall festgestellt und kann dieser nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Importeurs entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.
 8. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnenzollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der Grenzeinlassstelle.
 9. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes über die Pflanzenquarantäne Artikel 11. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.